

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Fabio De Masi, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/7377, 19/7959 –**

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 4 und 7 werden aufgehoben.
2. Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 1 und 2.

Berlin, den 19. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Abschaffung des Bestandsschutzes bei Kündigungen von sogenannten Risikoträgerinnen und Risikoträgern bei bedeutenden Instituten aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Geplant ist, Risikoträgerinnen und Risikoträger, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung über dem Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung liegt, hinsichtlich ihres Kündigungsschutzes leitenden Angestellten gleichzustellen. Ihr grundsätzlich bestehender Bestandsschutz soll somit durch einen bloßen

Abfindungsschutz ersetzt werden. Der Bestandsschutz ist allerdings ein Grundpfeiler des deutschen Kündigungsschutzes, dessen Aufhebung in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Eine Orientierung an der Einkommenshöhe ist im deutschen Kündigungsschutzrecht systemfremd und nicht zu rechtfertigen, da sie zu Unrecht auf der Annahme beruht, dass bei einer bestimmten Einkommenshöhe der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin auf das Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnisses verzichten könne. Es stellt eine nachhaltige Schwächung der Schutzinteressen der betroffenen Beschäftigtengruppen dar. Diese Schwächung ist durch nichts zu begründen. Weder gibt es empirische Belege für den Zusammenhang von Einstellungsbereitschaft und Strenge des Kündigungsschutzes noch ist die politische Begründung, damit sogenannte Brexit-Banken nach Deutschland zu locken, tragfähig. Zudem gibt es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Änderung (Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG). Und sie weckt Begehrlichkeiten für weitere Lockerungen des Kündigungsschutzes, die ebenfalls abzulehnen sind und verhindert werden müssen. Der Kündigungsschutz darf nicht zum Spielball des Standortwettbewerbes werden.